

Sechste Sitzung – Sixième séance

Mittwoch, 29. September 1993, Vormittag
Mercredi 29 septembre 1993, matin

08.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Piller

93.110

Folgeprogramm nach der Ablehnung des EWR-Abkommens (Swisslex) Konsumkredit. Bundesgesetz Programme consécutif au rejet de l'Accord EEE (Swisslex) Crédit à la consommation. Loi fédérale

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 393 hiervoor – Voir page 393 ci-devant

Art. 18bis (neu)

Antrag der Kommission

Abs. 1

Der Bund regelt die Konsumkreditverträge abschliessend.

Abs. 2

Vorbehalten bleiben Artikel 73 Absatz 2 OR und das kantonale öffentliche Recht.

Art. 18bis (nouveau)

Proposition de la commission

Al. 1

La Confédération règle les contrats de crédit à la consommation de manière exhaustive.

Al. 2

Demeurent réservés l'article 73 alinéa 2 du CO et le droit public cantonal.

Art. 20

Antrag der Kommission

Streichen

Art. 20

Proposition de la commission

Biffer

Frau **Simmen**, Berichterstatterin: Wir haben in dieser Swisslex-Vorlage, einer ehemaligen Eurolex-Vorlage, noch eine Differenz zu beraten, und zwar handelt es sich – vgl. Seite 6 der Fahne – um den Artikel 18bis (neu) und demzufolge um die Streichung des Artikels 20, der mit Artikel 18bis in Zusammenhang steht.

Sie können sich erinnern: Der Nationalrat hat als Zweitrat einen neuen Artikel 20 eingeführt (Aprilsession 1993), wonach der Bund die Konsumkreditverträge abschliessend regelt. Die Norm des Nationalrates behält allerdings den Artikel 73 Absatz 2 OR ausdrücklich vor. Dank diesem Vorbehalt werden die Kantone weiterhin öffentlich-rechtliche Bestimmungen gegen Missbräuche im Zinswesen erlassen können.

Unsere Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK) hatte dem Plenum beantragt, auf diese neue Bestimmung zu ver-

zichten, damit die Kantone im öffentlich-rechtlichen Bereich weiterhin nicht nur Vorschriften über den Zins, sondern auch weitere ergänzende Vorschriften zum Schutze der Kreditnehmer aufstellen dürfen. Diese Lösung trug der Tatsache Rechnung, dass das Bedürfnis nach zusätzlichen Schutzvorschriften je nach Kanton ein ganz anderes sein kann. Dies war für die Kommission massgebend, und sie nahm es daher bewusst in Kauf, dass ihre Lösung – mindestens theoretisch – zu 26 verschiedenen Regelungen führen könnte.

Unser Rat ist dem Kommissionsantrag nicht gefolgt und hat am 7. Juni 1993, mit 18 zu 17 Stimmen, beschlossen, den Entwurf an die WAK zurückzuweisen.

Der Auftrag an die WAK lautete, eine Regelung zu entwerfen, die tatsächlich als eine abschliessende hätte bezeichnet werden können. Beim Vorliegen eines solchen umfassenden Bundesgesetzes hätten die bestehenden kantonalen Zuständigkeiten aufgehoben werden können, dies sowohl in bezug auf die Zinsvorschriften als auch in bezug auf die übrigen Fragen.

Seither hat die WAK die Problematik des Kleinkredites an zwei Sitzungen behandelt. An der ersten Sitzung musste sie bald einmal feststellen, dass sie nicht in der Lage ist, all die umstrittenen und delikaten Punkte zu klären, die der Gesetzgeber unbedingt klären müsste. Diese schwierige Aufgabe kann nicht von einer Kommission erfüllt werden, sondern muss dem Bundesrat und der Verwaltung überlassen bleiben.

Die Kommission kam somit zum Schluss, dass an der Konzeption der Swisslex-Vorlage grundsätzlich festzuhalten ist. Dies bedeutet, dass sich das neue Gesetz auf den europäischen Mindeststandard beschränken soll, also hauptsächlich auf eine bessere Information des Kreditnehmers, und dass alle übrigen Fragen im Rahmen eines künftigen Konsumkreditgesetzes beantwortet werden sollen. Sie wissen, dass der Bundesrat grundsätzlich bereit ist, bis Ende 1994 einen diesbezüglichen Vorentwurf in die Vernehmlassung zu schicken.

Die Kommission prüfte allerdings ob die Swisslex-Vorlage nicht mindestens in einem Punkt doch noch ergänzt werden sollte. Konkret ging es darum, ob der maximale Zins für Konsumkredite bundesrechtlich festgelegt werden sollte, sei es im Konsumkreditgesetz selber, sei es in einer bundesrätlichen Verordnung. In diesem Zusammenhang stellten sich auch verfassungsrechtliche Fragen, so dass die Kommission beschloss, vom Bundesamt für Justiz eine Stellungnahme über die Zuständigkeiten von Bund und Kantonen im Kleinkreditwesen zu verlangen. Diese Stellungnahme wurde an der zweiten Sitzung der WAK diskutiert.

Ich fasse die Ergebnisse, zu denen das Amt kam, zusammen und unterscheide dabei zwischen der Zivilrechtskompetenz, der Zuständigkeit im Konsumkreditwesen und den übrigen Rechtsetzungskompetenzen der Kantone.

1. Auf dem Gebiet des Zivilrechtes hat der Bund nach Artikel 64 der Bundesverfassung eine umfassende Gesetzgebungskompetenz mit nachträglich derogatorischer Wirkung. Das heisst: Hat der Bund eine zivilrechtliche Materie geregelt, dürfen die Kantone nur dann privatrechtliche Bestimmungen erlassen, wenn das Bundesrecht sie ausdrücklich oder dem Sinne nach dazu ermächtigt. Der vorliegende Entwurf enthält keine solche Ermächtigung, so dass die Kantone auf diesem Gebiet keine privatrechtlichen Vorschriften erlassen dürfen, ob wir die Bundesregelung als abschliessend erklären oder nicht.

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass es nicht möglich ist, genau zwischen Zivilrecht und öffentlichem Recht zu unterscheiden. Deshalb ist es oft zweifelhaft, ob eine kantonale Bestimmung zivilrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Charakter hat. Die Frage nach der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit einer solchen kantonalen Norm kann somit nicht auf Gesetzesstufe beantwortet werden, sondern letztlich nur vom Bundesgericht.

2. Zur Gesetzgebungskompetenz von Bund und Kantonen im Konsumkreditwesen aufgrund von Artikel 31sexies der Bundesverfassung. Auch hier handelt es sich um eine umfassende Bundeskompetenz. Zu berücksichtigen ist aber, dass Artikel 31sexies Auftragscharakter hat. Der Bund ist daher nicht nur ermächtigt, sondern auch verpflichtet, Massnahmen

zum Schutze der Konsumenten zu treffen. Deshalb können wir wohl vorsehen, dass das Konsumkreditgesetz diese Materie abschliessend regelt. Die Zuständigkeit der Kantone auf diesem Gebiet wäre aber nur dann aufgehoben, wenn die Bundesregelung allgemein anerkannten Schutzbedürfnissen hinreichend Rechnung trüge. Niemand wird wohl behaupten, dass die Swisslex-Vorlage diesen Anforderungen genügt – man denke bloss daran, dass sie nur auf Verträge bis 40 000 Franken anwendbar ist.

3. Schliesslich weist das Gutachten des Bundesamtes für Justiz darauf hin, dass den Kantonen stets eine gewisse Rechtsetzungskompetenz bleiben würde, und zwar selbst dann, wenn wir das Konsumkreditgesetz als abschliessende Regelung qualifizieren würden. Die Kantone könnten nämlich weiterhin Vorschriften im Konsumkreditbereich erlassen, soweit sie dabei nicht in die Bundeszuständigkeit nach Artikel 31sexies und Artikel 64 der Bundesverfassung eingreifen würden. Den Kantonen bliebe es demnach unbenommen, gewerbepolitisch oder finanzpolitisch motivierte Bestimmungen zu erlassen. Ob diese Bestimmungen mit dem Bundesrecht vereinbar wären, könnte letztlich auch hier allein vom Bundesgericht entschieden werden.

Nach einer allgemeinen Diskussion dieser juristischen Probleme hat sich die WAK mit der konkreten Frage auseinandergesetzt, ob das Bundesrecht den maximalen Zins für Konsumkredite festlegen soll. Erwogen wurden zwei Lösungen: eine Bestimmung im Konsumkreditgesetz – zur Diskussion stand dabei die Uebernahme der Wucherzinsgrenze von 18 Prozent – oder eine Delegation an den Bundesrat. Beide Varianten wurden schliesslich abgelehnt, da die Kommission (mit einer Mehrheit von 8 zu 3 Stimmen) beschloss, auf eine bundesrechtliche Festlegung des Höchstzinssatzes zu verzichten.

Massgebend für diesen Entscheid war vor allem folgende politische Ueberlegung: Es ginge nicht an, wenn eine kantonale Zuständigkeit, die seit Jahrzehnten besteht und nie in Frage gestellt worden ist, aufgehoben würde, ohne dass zuerst die Kantone konsultiert würden. Auf der anderen Seite wäre es höchst unangebracht, im Stadium der Differenzbereinigung ein Vernehmlassungsverfahren über diesen einzigen Punkt durchzuführen. Denn dadurch würde die Verabschiedung der ganzen Vorlage verzögert, also auch all der unumstrittenen Bestimmungen. Es kommt dazu, dass sich der Bundesrat bei der Ausarbeitung des Entwurfes zum künftigen Konsumkreditgesetz unweigerlich auch mit der Problematik des Höchstzinsses auseinandersetzen müssen und er dabei alle Interessierten begrüssen wird.

Die Kommission hat in einer zweiten Grundsatzabstimmung beschlossen, dass die Kantone weiterhin zuständig sein sollen, das Kleinkreditwesen öffentlich-rechtlich zu regeln. Dieser Beschluss wurde mit noch deutlicherem Mehr, nämlich mit 10 zu 1 Stimmen, gefasst. Auch dabei war hauptsächlich die politische Ueberlegung massgebend, dass der Entzug bestehender kantonalen Zuständigkeiten die vorgängige Anhörung der Kantone voraussetzt. Diese föderalistische Lösung der Kommission entspricht dem Status quo, also dem geltenden Recht in bezug auf die Teilung der Kompetenzen zwischen Bund und Kantonen im Kreditwesen.

Die Kommission hat daher geprüft, ob diese Lösung in einer Gesetzesbestimmung zu verankern sei. Die Kommission war sich bewusst, dass eine entsprechende Norm nicht nötig wäre, weil sie nur deklaratorischen und keinen konstitutiven Charakter hat. In Anbetracht der Schwierigkeit mit der ganzen Problematik und der Diskussionen, die in beiden Räten darüber geführt wurden, hat sie dennoch beschlossen, Ihnen die Aufnahme eines neuen Artikels 18bis zu beantragen.

Abgesehen von zwei systematischen Aenderungen – die Bestimmung wird nach Artikel 18 der Vorlage eingereiht und in zwei Absätze gegliedert – übernimmt der neue Artikel unserer Kommission den vom Nationalrat in der Aprilsession beschlossenen Artikel 20. Vom letzteren weicht er insofern ab, als er neben Artikel 73 Absatz 2 OR ausdrücklich auch das übrige kantonale öffentliche Recht vorbehält. Auch diese Präzisierung soll, wie die ganze Bestimmung, klar zum Ausdruck bringen, welches die Kompetenzen der Kantone im Konsumkreditwesen sind.

Ich fasse zusammen: Eine Einschränkung der bestehenden kantonalen Zuständigkeiten im Konsumkreditwesen setzt nach Meinung der Kommission voraus, dass die Kantone vorgängig angehört werden. Die Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens im jetzigen Zeitpunkt der Differenzbereinigung würde die Verabschiedung der Swisslex-Vorlage zum Konsumkreditgesetz verzögern. Die Kommission ist aber der Auffassung, dass dieses Gesetz sobald wie möglich in Kraft treten soll. Die kantonalen Zuständigkeiten im Konsumkreditwesen sollen unverändert bleiben, bis ein neues, umfassendes Bundesgesetz über diese Materie in Kraft tritt, das insbesondere der Motion Affolter (89.051) und der Standesinitiative Luzern (92.301) Rechnung trägt.

Damit keine Zweifel über die kantonalen Kompetenzen bestehen, soll in einem neuen Artikel 18bis festgelegt werden, dass die Kantone im Konsumkreditwesen keine zivilrechtlichen Bestimmungen erlassen dürfen – die Bundesregelung ist diesbezüglich eine abschliessende –, dass sie aber weiterhin zuständig sind, öffentlich-rechtliche Normen aufzustellen, und zwar sowohl im Zinswesen wie auch in anderen Fragen.

Im Namen der Kommission für Wirtschaft und Abgaben bitte ich Sie, deren Antrag zuzustimmen.

Schüle: Die Kontroverse um das Konsumkreditgesetz ist noch nicht ausgestanden. Sie haben gestern gesehen, dass die «NZZ» diesem Thema eine ganze Seite gewidmet hat. Das ist doch eher ungewöhnlich, wenn wir bedenken, dass wir in der Differenzbereinigung stehen. Grobes Geschütz hat insbesondere Herr Professor Hans Giger aufgeföhren.

Wie ist die Situation nun zu beurteilen?

1. Ausgangspunkt ist die Feststellung, dass eine Bundesregelung in dieser Materie im Sinne eines wirksamen Konsumtenschutzes nötig und dringlich ist – ich möchte das hier unterstreichen – und dass es eben auch nötig ist, dass wir die Kantone in eine umfassende Vernehmlassung einbeziehen, wenn wir diesen Bereich abschliessend regeln wollen.

2. Es bestehen kantonale Regelungen, insbesondere in Zürich und in Bern – dort ist allerdings noch ein Bundesgerichtsentscheid offen. Aber immerhin: Mindestens ein Drittel unserer Bevölkerung untersteht dem Schutz dieser kantonalen Regelungen, und wir wollen natürlich materiell diesen Sozialschutz nicht zurücknehmen und abschwächen. Das ist eben die Gefahr der nationalrätlichen Lösung.

Auf der anderen Seite ist es unbedingt erforderlich, dass wir neuen kantonalen Wildwuchs in diesem Gebiet vermeiden. In Zeiten der Globalisierung der Märkte ist es widersinnig, wenn wir kantonale Regelungen forcieren, wenn wir den Kantonen weiterhin Raum geben, damit sie eigene Maximalzinsen für ihr Kantonsgebiet festlegen können. Darum scheint mir der zentrale Punkt zu sein – ich bitte Herrn Bundesrat Koller, dazu etwas auszusagen –, dass wir jetzt nicht nur diese Minimallösung im mehr formellen Bereich verabschieden, sondern eine umfassende Regelung mit den Kantonen zusammen rasch verwirklichen, im Sinne der Motion Affolter (89.051), im Sinne der Standesinitiative Luzern (92.301).

Es ist gerade nicht die Meinung der ständerätlichen Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK), dass es so kommen sollte, wie es Professor Giger formuliert: «Die ständerätliche Kommission will die Regelung unter Vorbehalt von Artikel 73 Absatz 2 OR und dem kantonalen öffentlichen Recht als abschliessend erklären. Damit ist kein Kompromiss geschaffen, sondern – wohl unbemerkt – ein erheblicher Rückschritt, indem nun ein Bundesgesetz – als ausdrückliche Ausnahme von Artikel 31sexies BV – dem zukünftigen Legiferierungseifer der Kantone alle Schleusen öffnet.»

Sie haben von Frau Simmen gehört, dass mit diesem Einbezug des übrigen kantonalen Rechts nur eine Präzisierung gemeint sein konnte und nicht, dass wir diese Schleusen im Sinne Gigers öffnen wollen.

Ich bitte Herrn Bundesrat Koller, zu diesen Vorwürfen und Unterstellungen seitens Professor Gigers Stellung zu nehmen. Wir müssten uns dann aufgrund dieser Stellungnahme überlegen, ob wir allenfalls doch auf die nationalrätliche Lösung einschwenken müssten. Ich hoffe aber, dass wir eine Erklärung erhalten, die uns davon Abstand nehmen lässt. Es besteht

dann immer noch eine Differenz, und die nationalrätliche WAK und der Nationalrat müssten diese in der «NZZ» aufgeworfene Thematik auch noch vertieft ausloten.

Jagmetti: Den umfassenden Ausführungen von Frau Simmen habe ich nur noch eines beizufügen, nämlich die beispielhafte Erläuterung anhand eines Kantons. Es sei einem Standesvertreter erlaubt, einmal seinen eigenen Stand zu zitieren: Der Kanton Zürich hat eine öffentlich-rechtliche Regelung zu dieser Materie erlassen, mit Bewilligungspflicht und entsprechender öffentlich-rechtlicher Ordnung; er hat den Zinsfuss – Sie haben das vielleicht gelesen – auf 15 Prozent gesenkt. Diese Ordnung ist vom Bundesgericht am 19. März dieses Jahres als verfassungskonform bezeichnet worden.

Diese Grundidee schwebte auch der Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK) vor, als sie die von ihr beantragte Formulierung entwickelte. Das Vertragsrecht, also die Rechte der Vertragsparteien, soll im Bundesgesetz abschliessend geregelt werden, selbstverständlich unter Einbezug der allgemeinen Bestimmungen des Obligationenrechts. Im vertragsrechtlichen Bereich sollen also die Kantone keine ergänzenden Bestimmungen erlassen können, wie sich das im übrigen schon aus Artikel 64 der Bundesverfassung und dem Fehlen eines Vorbehaltes zugunsten des kantonalen Privatrechts im Gesetz ergibt.

An der Zinsfestsetzung gemäss Obligationenrecht wollen wir nichts ändern. Früher galten die 18 Prozent als ungefähr jener Stand, den man mit Artikel 73 Obligationenrecht vereinbaren könne. Nachdem der Kanton Zürich die Grenze auf 15 Prozent gesenkt und das Bundesgericht in interessanten Ausführungen diese Limite bestätigt hat, sehen wir auch hier den Rahmen, innerhalb welchem die Kantone gesetzgeberisch tätig sein können.

Der öffentlich-rechtliche Bereich, insbesondere die Bewilligungspflicht oder auch die Ankündigungsmöglichkeiten usw., soll im Rahmen der gewerbepolizeilichen Befugnisse den Kantonen verbleiben. Auch da bringt das Gesetz nichts Neues, wie Frau Simmen Ihnen das schon gesagt hat, sondern es bestätigt, was sich aus der Verfassung ergibt. Nachdem sich aber in den Räten einige Fragen gestellt haben, war die WAK der Auffassung, es sei richtig, wenn man das in diesem Sinne hier konkretisiere und präzisiere.

Ich wiederhole: Ich schliesse mich voll und ganz den Ausführungen von Frau Simmen an und bin der Meinung, dass die WAK zwar nichts Revolutionäres in dieses Gesetz geschrieben, sondern eigentlich nur die Verfassung bestätigt hat; aber dass sie das hier in einem Zusammenhang getan hat, bei dem sich die entsprechende Frage stellte und wo wir nun hoffen, dass eine Klärung herbeigeführt worden ist.

Bundesrat Koller: Nach fast zehnjährigen erfolglosen Bemühungen um ein eigenes schweizerisches Konsumkreditgesetz, die bekanntlich in der Schlussabstimmung in Ihrem Rat im Jahre 1986 gescheitert sind, gibt uns diese Swisslex-Vorlage die einmalige Chance, ein Gesetz mit europäischem Mindeststandard rasch zu realisieren. Das ist die Grundidee dieser Swisslex-Vorlage. Ich bin Ihrer Kommission dankbar, dass sie darauf verzichtet hat, diese Vorlage so auszubauen, dass sie als abschliessende Bundesregelung des Konsumkredites gelten kann.

Die Beratungen in der Kommission haben klar aufgezeigt – die Kommissionssprecherin hat auch detailliert auf die komplizierte Rechtslage hingewiesen –, dass ein solches Ziel einer abschliessenden Bundesregelung sowohl im zivilen als auch im öffentlichen Bereich eine weitere Verzögerung des Konsumkreditgesetzes auf Jahre hinaus bedeuten würde. Angesichts unseres jahrelangen Bemühens um ein Konsumkreditgesetz sollten wir uns mit dem Spatz in der Hand begnügen. Charakteristischerweise haben sich auch die betroffenen Kreditbanken einverstanden erklärt, diese Swisslex-Vorlage zu realisieren, damit wir wenigstens eine Mindestlösung haben. Diese Swisslex-Vorlage hat den Preis, dass mit ihr das Ziel einer vollständigen innerstaatlichen Harmonisierung des Konsumkreditrechts – sofern man dieses will – noch nicht erreicht wird. Wie der Antrag Ihrer Kommission ausdrücklich festhält –

in Übereinstimmung mit dem Beschluss des Nationalrates –, bleiben sowohl kantonale Höchstzinsvorschriften wie öffentlich-rechtliche Vorschriften der Kantone in diesem Bereiche vorbehalten. Wir sollten aber diese Vorbehalte nicht überschätzen. Einmal ist nicht damit zu rechnen, dass demnächst alle 26 Kantone unterschiedliche Höchstzinsvorschriften erlassen. Praktisch kommen doch nur 18 Prozent in Frage, wie das im interkantonalen Konkordat vorgesehen ist, dem heute neun Kantone angeschlossen sind, oder dann eben 15 Prozent, wie das einige wenige Kantone in kantonalen Gesetzen getan haben. Es ist hier vor allem der Kanton Zürich zu nennen.

Schliesslich sind auch die Kantone in dem ihnen verbleibenden Gesetzgebungsbereich nicht völlig frei. Wie sie ihre Kompetenzen wahrnehmen, wird vom Bundesgericht überprüft. Hier bleibt – dies zeigt auch der in der «NZZ» ausgetragene Streit unter Professoren – das ungelöste Problem, welche Bestimmungen im Konsumkreditbereich zivilrechtlich und welche öffentlich-rechtlich sind. Diese Frage wird vorläufig noch das Bundesgericht bei der Überprüfung kantonalen Gesetze verbindlich beantworten müssen.

Diesen Mangel können wir auch deshalb in Kauf nehmen, weil sich der Bundesrat ausdrücklich bereit erklärt hat, Ihnen noch in dieser Legislatur einen Gesetzentwurf für eine umfassende bundesrechtliche Regelung zu unterbreiten. Ich sage «in dieser Legislatur», weil ich einmal mehr darauf hinweisen muss, dass uns vom Personalbestand her gewisse Grenzen gesetzt sind. Ich habe zurzeit 17 Gesetzgebungsvorlagen im Parlament und ungefähr gleich viele in der Verwaltung in Vorbereitung. Ich verspreche aber, dass wir Ihnen noch in dieser Legislatur ein umfassendes Bundesgesetz unterbreiten werden, das die kantonalen Vorbehalte, die wir jetzt noch vorsehen müssen, aufheben wird.

Nach diesen allgemeinen Ausführungen noch einige wenige Worte zum Antrag Ihrer Kommission, einen neuen Artikel 18bis einzufügen.

Absatz 1 legt fest, dass der Bund die Konsumkreditverträge abschliessend regelt. Gemeint ist hier ganz klar der privatrechtliche Bereich.

Absatz 2 behält die Zuständigkeit der Kantone vor, öffentlich-rechtliche Vorschriften im Konsumkreditwesen zu erlassen, insbesondere Maximalzinsvorschriften festzulegen.

Die Kommissionsberichterstatte hat es klar gesagt, aber ich möchte vor allem zuhasten und die Gerichte hier wiederholen: Dieser neue Artikel hat keinen konstitutiven, sondern bloss deklaratorischen Charakter. Von daher könnte man sich nach wie vor fragen: Macht es überhaupt Sinn, eine solche Norm in dieses Gesetz aufzunehmen, da sie nur noch einmal die vorbestehende Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen festschreibt? Nach den relativ langen Diskussionen, die wir über diese Frage in beiden Räten geführt haben, bin ich ausnahmsweise der Meinung, dass eine solche Klarstellung der Kompetenzen im Gesetz nötig und sinnvoll ist.

Insofern möchte ich Sie ersuchen, Artikel 18bis zuzustimmen. Er weicht inhaltlich – nach vernünftiger Auslegung – praktisch nicht von Artikel 20 nach Beschluss des Nationalrates ab, so dass zu hoffen ist, dass diese einzige Differenz auch noch in dieser Session bereinigt werden kann. So könnte dieses wichtige Geschäft, mit anderen Swisslex-Vorlagen, möglichst bald in Kraft gesetzt werden.

Angenommen – Adopté

An den Nationalrat – Au Conseil national

**Folgeprogramm nach der Ablehnung des EWR-Abkommens (Swisslex) Konsumkredit.
Bundesgesetz**

**Programme consécutif au rejet de l'Accord EEE (Swisslex) Crédit à la consommation. Loi
fédérale**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1993
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	06
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	93.110
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.09.1993 - 08:00
Date	
Data	
Seite	701-703
Page	
Pagina	
Ref. No	20 023 373